

Checkliste EFA Verfahren

Hauptsache (Widerspruch und Klage)	Eilsache (Antrag auf einstweilige Anordnung)
<p>1. Antrag oder Folgeantrag</p> <p>es sollte auch ein Antrag auf Sozialhilfe beim Sozialamt gestellt werden und ggf. auch dort Widerspruch und Klage erhoben werden.</p> <p>Zwar sind die JobCenter nach § 36 SGB I verpflichtet, wenn sie sich für unzuständig halten, den Antrag an den aus ihrer Sicht zuständigen Träger weiter zu leiten, aber dies wird bewusst? nicht gemacht.</p>	<p>1. gleichzeitig mit Widerspruch</p> <p>Antrag an das Sozialgericht auf einstweilige Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, denn es wird nix gezahlt und man braucht die Kohle.</p> <p>Folgende Unterlagen sind beizufügen: der Bescheid, Meldebescheinigung, ggf. Freizügigkeitsbescheinigung, Kontoauszüge (3 Monate) und eine Erklärung, wovon man bisher gelebt hat und das man nix hat, um sein Leben zu bestreiten</p>
<p>2. Bescheid</p> <p>zwei Varianten: Aufhebung bereits bewilligter Leistungen und Ablehnung Antrag auf Leistungen</p>	<p>2. Es sollte ein Antrag auf Beiladung des Sozialamtes gestellt werden.</p> <p>Nach Auffassung der Bundesregierung sind Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren. Wenn Leistungen gegenüber JobCenter abgelehnt werden, dann müsste das Sozialamt verpflichtet werden</p>
<p>2. Widerspruch (Frist: 1 Monat ab Zustellung)</p> <p>Am Besten vorab per Telefax, dann ist mit dem Faksimile ein Nachweis über den</p>	<p>3. bei Erfolg im Eilverfahren und Verpflichtung des JobCenters zur vorläufigen Zahlung: Antrag auf Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes beim SG stellen</p>

<p>Eingang des Widerspruchs vorhanden.</p>	<p>Es ist § 929 Abs. 2 ZPO zu beachten. Die Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss muss innerhalb eines Monats eingeleitet werden, sonst entfällt das sog. Rechtsschutzbedürfnis. (Die Folge wäre, dass das JobCenter bei einer Beschwerde gegen die Entscheidung aus rein formellen Gründen Erfolg hätte)</p>
<p>3. Widerspruchsbescheid (Ablehnung)</p>	<p>4. Bei Beschwerde des JobCenter vor dem Landessozialgericht: Gleichzeitig beantragen die JobCenter die Aussetzung der Vollstreckung. Denn die vorläufige Gewährung von Leistungen ist zunächst bindend und kann vollstreckt werden. Dies ist ja auch Sinn und Zweck einer Eilentscheidung</p>
<p>4. Klage vor dem Sozialgericht (Frist: 1 Monat ab Zustellung)</p> <p>auch hier sollte ein Antrag auf Beiladung des Sozialamtes gestellt werden. Denn nach dem EFA sind Fürsorgeleistungen zu gewähren. Dies wird auch nicht bestritten. Es ist also entweder das JobCenter oder das Sozialamt zuständig.</p>	<p>5. Stellungnahme im LSG Verfahren</p> <p>Auf die Eilbedürftigkeit hinweisen und um eine schnellst mögliche Entscheidung zunächst über die Aussetzung bitten.</p> <p>Die JobCenter stellen sich auf den rechtswidrigen Standpunkt, dass bei einem Antrag auf Aussetzung zunächst die Entscheidung des LSG abgewartet werden könne.</p>